

Richtlinie zum Förderprogramm Dachbegrünung von Garagen und Carports

1. Förderziele

Mit dem Förderprogramm zur Dachbegrünung von Garagen und Carports soll ein Beitrag zum Klima- und Artenschutz geleistet werden. Eine Dachbegrünung

- reduziert die Erwärmung im Wohnumfeld,
- verringert als „Zwischenspeicher“ für Regenwasser die Gefahr einer Flächenüberflutung bei Starkregen,
- reinigt Wasser und Luft,
- bietet Insekten einen Nahrungs- und Lebensraum.

Durch einen Zuschuss der Gemeinde soll ein finanzieller Anreiz zur Begrünung der Garagen- und Carportdächer im Gemeindegebiet geschaffen werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Herstellung einer Dachbegrünung von Garagen und Carports.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Garagen und Carports im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss der Gemeinde beträgt 25 Euro je Quadratmeter Dachbegrünung.

5. Fördervoraussetzungen

- Die Garage/ Der Carport befindet sich im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk.
- Zuschüsse werden nur für Begrünungen bewilligt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- Bei einer geplanten Dachbegrünung im Gebiet der Erhaltungssatzung für den Bereich des historischen Ortskerns Wachtendonk erfolgt eine Einzelfallprüfung, welche Fördermittel / Zuschüsse bereitgestellt werden können.

- Die Begrünung von Garagen/Carports an denkmalgeschützten Gebäuden oder im Denkmalsbereich „Historischer Ortskern Wachtendonk“ müssen zuvor mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt werden.
- Baurechtliche Vorgaben dürfen nicht verletzt werden. Die Bewilligung des Zuschusses ersetzt keine ggf. andere notwendige Genehmigung.
- Der Bauherr verpflichtet sich mit der Antragstellung, die Dachbegrünung mindestens 10 Jahre zu pflegen und zu erhalten. Diese Verpflichtung geht bei einem Verkauf auf den Rechtsnachfolger über.

6. Antragstellung

Der Förderantrag ist mit dem entsprechenden Vordruck vor Beginn der Begrünungsarbeiten zu stellen. Der Antragsvordruck ist erhältlich bei der

Gemeinde Wachtendonk, Bauamt, Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk

oder als Download auf der Homepage www.wachtendonk.de

Weitere Informationen sind unter der o.g. Internetadresse sowie bei den folgenden Ansprechpartnerinnen erhältlich:

Frau Hotz (monika.hotz@wachtendonk.de, 02836/9155-33)

Diman Al-Doski (diman.al-doski@wachtendonk.de, 02836/9155-63)

7. Auszahlung des Förderbetrages

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Begrünung sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit Rechnungen sowie Fotos des Daches vor und nach Herstellung der Begrünung.

Der Anspruch auf Förderung erlischt, wenn die Begrünung nicht innerhalb eines Jahres - gerechnet ab der Bewilligung – fertiggestellt wurde. Eine Fristverlängerung ist nur aus wichtigem Grund und auf Antrag möglich.

Stellt sich bei Vorlage des Verwendungsnachweises heraus, dass die Maßnahme nicht vollständig ausgeführt wurde, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

8. Zweckmittelbindung

Die geförderte Dachbegrünung ist für die Mindestdauer von 10 Jahren, gerechnet ab der Fertigstellung, zu erhalten und zu pflegen. Andernfalls ist der bewilligte Zuschuss an die Gemeinde Wachtendonk zurückzuzahlen.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wachtendonk. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses. Die Zuschussbewilligung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel. Diese betragen jährlich maximal 10.000 €. Für Garagen und Carports im Neubaugebiet an der von-Ruys-Straße stehen bis einschließlich 2023 zusätzliche Mittel bereit.